



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 12. Januar 2024			Nr. 03/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
17	21.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Horstmar	26 – 27
18	21.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; wesentliche Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie in Neuenkirchen	28 – 29
19	10.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck für das Haushaltsjahr 2024	30 – 32
20	12.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Emsdetten und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Emsdetten	32 – 36
21	12.01.2024	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	37

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 17. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Korrektur der Bekanntmachung 01/2024/1 (Amtsblatt 01/2024, 03.01.2024)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für die Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co.KG, Heven 54, 48624 Schöppingen, mit Datum vom 04.12.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co.KG gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N133 TCS164 in 48612 Horstmar erteilt.

Die beantragte WEA darf auf dem Grundstück in 48612 Horstmar nahe der Kreisgrenze Borken in der Gemarkung Horstmar, Flur 14, Flurstück 45 errichtet und betrieben werden.

Auf Schöppinger Seite sind bereits drei WEA der Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co.KG mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 02.08.2021 (Az.: 63-03329/2020-wolt) genehmigt worden, weshalb die hier beantragte WEA fortlaufend als WEA 4 bezeichnet wird.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 17.07.2023; Az.: 26.01.01.07 Nr. 99-23 erteilt. Die WEA 4 ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht und zum Straßenverkehrsrecht sowie zum zivilen und militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten (Personen, die keine Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben haben):

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 29.01.2024) bis zum Ablauf des 29.02.2024 (Klagefrist) Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch

das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 16.01.2024 bis zum Ablauf des 29.01.2024 während der Dienststunden zur Einsicht bei nachstehenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A513
- Verwaltungsgebäude der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28
- Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 16.01.2024 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (29.01.2024) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann ab dem 16.01.2024 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch ([immissionsschutz@kreis-steinfurt.de](mailto:immissionsschutz@kreis-steinfurt.de)) angefordert werden.

Steinfurt, 21.12.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Az.: 67/3-566.0003/23/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 03/2024/17**

## 18. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Korrektur der Bekanntmachung 01/2024/2 (Amtsblatt 01/2024, 03.01.2024)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für die Wind Netz GbR, Eschstraße 4, 48607 Ochtrup-Welbergen, mit Datum vom 04.12.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Wind Netz GbR, Eschstraße 4, 48607 Ochtrup-Welbergen, gemäß §§ 16b Abs. 7 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie des Typs Nordex Delta4000- N149/5.X in 48485 Neuenkirchen (südlich des Ortsteils St. Arnold) erteilt.

Mit Datum vom 28.03.2023 hat die Wind Netz GbR einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG (Az.: 67/3-566.0010/21/1.6.2) zu Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 01 und WEA 02) erhalten. Die mit diesem Bescheid genehmigte wesentliche Änderung bezieht sich auf die WEA 02 und umfasst zum einem die Erhöhung der Nabenhöhe (NH) von NH = 125,40 m auf NH = 164,00 m und zum anderen eine geringfügige Lageverschiebung in nördlicher Richtung.

Die beantragten Anlagenänderungen dürfen auf dem Grundstück in 48485 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 507 durchgeführt werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 21.07.2023; Az.: 26.01.01.07 Nr. 105-23 erteilt.

Die Anlagenänderungen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von einer Bedingung, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Arbeitsschutzrecht und zum zivilen und militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 29.01.2024) innerhalb eines Monats (bis zum Ablauf des 29.02.2024) Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Steinfurt, E-Mail-Adresse: [landrat@vps.kreis-steinfurt.de](mailto:landrat@vps.kreis-steinfurt.de), oder an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Steinfurt erhoben werden.

Ferner kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@kreis-steinfurt.de-mail.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de-mail.de)."

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 16.01.2024 bis zum Ablauf des 29.01.2024 während der Dienststunden zur Einsicht bei nachstehenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A513
- Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III - Planen und Bauen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, Zimmer 2.13
- Rathaus Zweigstelle, Europa-Viertel am Waldhügel (ehem. Damloup-Kaserne) Gebäude 4, An der Mittelstraße 17, 48431 Rheine, Zimmer E.11

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid werden auch im Internet unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 16.01.2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist über die o.g. Internetadresse einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (29.01.2024) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann ab dem 16.01.2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch ([immissionsschutz@kreis-steinfurt.de](mailto:immissionsschutz@kreis-steinfurt.de)) angefordert werden.

Steinfurt, 21.12.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Az.: 67/3- 566.0006/23/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 02/2024/18**

## 19. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), sowie §18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 612), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Versammlungsversammlung am 14.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.506.720 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.506.720 EUR

im **Finanzplan** mit den

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.506.650 EUR
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.499.520 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 7.130 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnis im Ergebnisplan wird auf 0,- EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Verbandsumlage wird auf **867.810 €** festgesetzt. Sie wird gem. § 8 (2) der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

50 % der Umlage nach Gesamtschülerzahl

50 % der Umlage nach Schülern im Einzelunterricht

Maßgebend ist der Wohnort des Schülers

Es werden gemäß Satzung die Zahlen vom 01.10.2022 zu Grunde gelegt.

#### **Anzahl der Schüler insgesamt:**

(Umlage A)

Orte	Anteil in %	Schülerzahl
Greven	52,14	827
Emsdetten	36,38	577
Saerbeck	11,48	182
<b>insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>1.586</b>

#### **Anzahl der Schüler im Einzelunterricht:**

(Umlage B)

Orte	Anteil in %	Schüler EU
Greven	57,14	184
Emsdetten	29,50	95
Saerbeck	13,35	43
<b>insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>322</b>

#### **Umlage:**

Orte	Umlage A	Umlage B	Umlage gesamt
Greven	226.254 €	226.254 €	474.200 €
Emsdetten	157.858 €	157.858 €	285.874 €
Saerbeck	49.792 €	49.792 €	107.736 €
<b>insgesamt</b>	<b>433.905 €</b>	<b>433.905 €</b>	<b>867.810 €</b>

#### § 7

Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip (§ 20 KomHVO).

Greven, den 14.11.2023

Herr Aden  
Verbandsvorsteher

Herr Bernhardt  
Komm. Musikschulverwaltung

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven Emsdetten Saerbeck**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 18 GKG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde am 05.12.2023 angezeigt. Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat diese zur Kenntnis genommen und die festgesetzte Verbandsumlage mit Schreiben vom 22.12.2023 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, 10.01.2024

gez. Aden  
Verbandsvorsteher

**Kreis Steinfurt 03/2024/19**

## **20. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Emsdetten und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Emsdetten**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Emsdetten und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. -bergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Stadtgebiet Emsdetten habe ich mit Verfügung vom 09.01.2024 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 13.01.2024 in Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung  
in der Stadt Emsdetten durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine**

zwischen  
der Stadt Rheine,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
  
und  
  
der Stadt Emsdetten,  
vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Feuerwehr Rheine unterhält eine Sondereinsatzgruppe (SEG) „Wasserrettung“, bestehend aus einer Bootsgruppe und einer Taucherguppe, um bei Unglücksfällen an stehenden oder fließenden Gewässern den rechtlichen Grundlagen des BHKG entsprechend reagieren zu können. Die Einheit umfasst hierfür speziell qualifizierte und sich ständig fortbildende ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Feuerwehr Rheine. Zudem hält die Stadt Rheine hierzu eine umfangreiche Ausrüstung zur Wasserrettung bzw. -bergung vor, die den Notwendigkeiten des Einsatzspektrums entspricht.

Weitergehend gibt es Vereinbarungen mit dem ADAC zum Transport von Tauchern per Hubschrauber zu weiter entfernten Einsatzstellen abhängig vom Einsatzereignis und der Verfügbarkeit des Hubschraubers.

*Die FW Rheine wird mit ihrer SEG „Wasserrettung“ auf dem Gebiet und im Auftrag der Stadt Emsdetten tätig (mandatierende Aufgabenübertragung).*

**§ 2  
Alarmierung**

Im Falle von Hilfeleistungseinsätzen entsprechend des BHKG wird die Feuerwehr Rheine zeitgleich mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emsdetten durch die Leitstelle des Kreises Steinfurt alarmiert.

### **§ 3** **Alarm- und Ausrückeordnung**

Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, die SEG „Wasserrettung“ der FW Rheine zu den entsprechenden Alarmierungsstichworten in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu hinterlegen, so dass eine sofortige Alarmierung durch die Kreisleitstelle Steinfurt erfolgen kann. Über die jeweilige Hinterlegung und bei Änderungen ist die FW Rheine zu informieren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emsdetten passt ihre Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

### **§ 4** **Hilfsfrist**

Die Feuerwehr Rheine wird bei einer Alarmierung schnellstmöglich zur Hilfeleistung ausrücken. Entsprechend § 39 BHKG erfolgt diese Zusage aber nur, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Darüber hinaus werden keine Zusagen zu Hilfsfristen vereinbart. Grundsätzlich wird im Rahmen dieser Vereinbarung nur der Ersteinsatz betrachtet, bei Paralleleinsätzen kann eine Alarmierung nur nach vorheriger Abstimmung mit der FW Rheine erfolgen.

### **§ 5** **Einsatzleitung**

Die Zuständigkeit und Einsatzleitung nach § 33 BHKG verbleibt bei der örtlichen Feuerwehr.

### **§ 6** **Kosten**

- (1) Die Stadt Emsdetten beteiligt sich anteilig an den jährlichen Kosten für die Vorhaltung der Abteilung Wasserrettung der Stadt Rheine. Die Gesamtkosten der Abteilung Wasserrettung werden durch die Gesamteinwohnerzahl des Kreises Steinfurt dividiert und mit der Einwohnerzahl der Stadt Emsdetten multipliziert. Basis sind die statistischen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT.NRW auf Grundlage der Werte vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.05. des laufenden Jahres auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres durch Rechnungstellung der Stadt Rheine.
- (3) Gegenüber der Stadt Rheine geltend gemachte, einsatzbedingte Lohnausfallkosten werden durch die Stadt Emsdetten erstattet. Das Gleiche gilt für der Stadt Rheine entstandene einsatzbedingte Sachkosten. Diese Kosten sind nicht in den Gesamtkosten des Abs. 1 enthalten.

- (4) Ansprüche aus nach § 52 Abs. 2 BHKG von der Stadt Emsdetten geltend gemachtem Kostenersatz erstattet sie der Stadt Rheine. Im Gegenzug tritt die Stadt Rheine ihrerseits einen etwaigen Anspruch nach § 52 Abs. 2 BHKG an die Stadt Emsdetten ab.
- (5) Es handelt sich bei den abgerechneten Leistungsentgelten um Nettoentgelte. Falls die Umsätze zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen sind, verpflichtet sich die Stadt Emsdetten, die Umsatzsteuer nachträglich an die Stadt Rheine zu zahlen. Die Stadt Rheine wird dann in diesem Falle umgehend eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

## § 7

### Haftungsrechtliche Regelungen

Die Stadt Emsdetten stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Stadt Emsdetten stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

## § 8

### Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.  
Beide Parteien haben zudem ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der unter § 5 genannten Kosten, verletzt werden.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit schriftlich außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
  - dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
  - die Aufrechterhaltung der Taucherguppe für die Stadt Rheine unzumutbar ist.
- (4) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag zudem nach Fristsetzung kündigen. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn die Kündigung nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände erklärt wurde.

## § 9

### Schlussbestimmungen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist,

kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Stadt Emsdetten und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart.  
Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Vereinbarungspartnern der Rechtsweg offen.

### § 10 Inkrafttreten

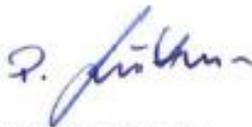
Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Rheine, 28.1.2023

Emsdetten, 03.01.2024

Stadt Rheine

Stadt Emsdetten



Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister



Oliver Kellner  
Bürgermeister

Steinfurt, 12.01.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
im Auftrag  
gez. Stüker

**Kreis Steinfurt 03/2024/20**

## **21. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter [www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen) die Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Recke für das Haushaltsjahr 2024.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Recke für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen ist unter der Adresse [www.recke.de](http://www.recke.de) im Internet verfügbar.

Recke, 12.01.2024

Gemeinde Recke  
Der Bürgermeister  
gez. Vos

**Kreis Steinfurt 03/2024/21**